

565/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und
Freunde betreffend illegale Praktiken bei Futter - und Tierarzneimitteln
Nr. 537/J

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Gemäß § 24 Abs.3 des Tierärztegesetzes darf der Tierarzt im Rahmen von ständigen Betreuungsverhältnissen entgegen dem Vorbehalt des § 12 den Tierhalter in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden. Dabei ist die für die betreffende Arzneispezialität vorgeschriebene Art der Lagerung einzuhalten. Gemäß § 12 Abs.1 des Tierärztegesetzes dürfen Impfungen, Injektionen, Transfusionen, instillationen und Blutabnahmen bei Tieren nur von Tierärzten ausgeübt werden. Angebrochene Injektionsflaschen sind ausnahmslos im Kühlschrank zu lagern.

Zu Frage 2:

Die in der Anfrage genannten Arzneimittelspezialitäten sind durchwegs verschreibungspflichtig. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 1

Zu Frage 3:

Wechselwirkungen werden, soweit sie bekannt sind, in der Fachinformation zu jeder zugelassenen Arzneispezialität angeführt. Die gleichzeitige Verabreichung verschiedener Medikamente ist im allgemeinen nicht üblich.

Zu Frage 4:

Bei den angeführten Medikamenten sind hinsichtlich der Fleischqualität folgende Wartezeiten zu beachten:

BAYTRIL 5 % - Durchstichflasche für Tiere; essbare Gewebe (Rind, Schwein)

10 Tage, Milch 4 Tage.

Monzal - Durchstichflasche für Tiere; essbare Gewebe und Milch je 1 Tag

Stresnil - Durchstichflasche für Schweine; essbare Gewebe 5 Tage

Suacron - Durchstichflasche für Tiere; essbare Gewebe Schwein 3 Tage, Rind 1 Tag, Milch 1 Tag

Synpitan - vet - Durchstichflasche für Tiere; keine Wartezeit erforderlich
Im Falle der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit ist eine Überschreitung der Rückstandshöchstwerte zu erwarten. Rückstandsbelastetes Fleisch ist als gesundheitsschädlich zu bewerten.

Zu den Fragen 5, 7 und 9:

Alle angeführten Medikamente sind in Österreich zugelassen. Die Bezeichnung der Produkte „Baytril“ und "Monzal" ist jedoch für die in Deutschland vermarkteten Waren gebräuchlich.

Nicht der österreichischen Zulassung und Aufmachung entsprechende Medikamente (auch nicht, wenn identische Mittel im Inland zugelassen sind) dürfen nicht in Verkehr gebracht oder angewendet werden, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Arzneiwareneinfuhrgesetz erteilt wurde.

Die Kontrollmöglichkeiten an den österreichischen Grenzen sind durch die Öffnung der Grenzen (EWR - Binnenmarkt) und durch die Zunahme des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs zurückgegangen. Wird anlässlich von Rückstandsuntersuchungen eine Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstwerte festgestellt, werden vom zuständigen Amtstierarzt Erhebungen über die Ursache durchgeführt. Gegen illegale Importe von Arzneimitteln wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorgegangen.

Zu Frage 6:

Es ist unklar, welcher Betrieb in der Anfrage gemeint ist. Daten über Betreuungsverhältnisse zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Tierärzten liegen meinem Ressort nicht vor. Solche Betreuungsverhältnisse sind im Rahmen von Tiergesundheitsdiensten üblich, die in einigen Bundesländern eingerichtet sind. Für die Überprüfung der in § 24 Abs. 3 Tierärztegesetz beschriebenen Vorgangsweise sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

Zu Frage 8:

Am Futterzusatzoffsektor sind EU - weit (und damit auch in Österreich) nur noch 4 Antibiotika (Monensin - Na, Salinomycin - Na, Flavophospholipol und Avilamycin) als Leistungs - bzw. Wachstumsförderer zugelassen.

Daneben sind allerdings eine ganze Reihe von Zusatzstoffen als Coccidiostatica und andere Arzneimittel, darunter jedoch nicht Tetracycline, autorisiert. Diese Gruppe ist strengen Zulassungskriterien und demgemäßen Bestimmungen, die die Herstellung solcher Stoffe betrifft (Zulassung der Betriebe), unterworfen.

Die Futtermittelprüfung wird routinemäßig vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Institut für Futtermittel bzw. vom Bundesamt für Agrarbiologie in Linz durchgeführt. Nach dortiger Mitteilung wurden im Jahre 1999 1900 Proben gezogen. Damit liegt Österreich im oberen Drittel der EU - Mitgliedsstaaten.

Die Schwierigkeit, bislang nicht auffällige Kontaminationen (wie z.B. Dioxin), wenn sie überhaupt oder in erhöhtem Ausmaß auftreten, zu erfassen, liegt in der Fächerung des analytischen Screenings, das heißt es können möglicherweise schwierig zu detektierende Substanzen nicht durch allgemeine Prüfverfahren erkannt werden.

Das wesentliche überhöhte Auftreten von Dioxin wurde in Deutschland auch nur durch ein routinemäßiges Monitoring der Milch und in Belgien durch manifeste Effekte (bis zum Tod) bei den Tieren (Hühner, Kücken), denen kontaminiertes Tierfutter verabreicht wurde, entdeckt.

Dessen ungeachtet sind eine Verbesserung des Kontrollsystems und gezielte Suchmethoden sowie ein Frühwarnsystem ähnlich wie bei den Lebensmitteln erforderlich, wie es die Europäische Kommission in ihrem jüngsten Weißbuch beabsichtigt.

Die Häufigkeit und die Anzahl der Probenahmen ist durch die vorhandene Laborkapazität vorgegeben, wobei die jährlich von der EU - Kommission zu genehmigenden Rückstandskontrollpläne stets eingehalten werden.

Im Kalenderjahr 1998 wurde folgende Anzahl von Lebeltier - und Fleischproben gezogen und auf nachstehende Rückstands - bzw. Stoffarten untersucht:

| | GRUPPE A Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe | GRUPPE B Tierarzneimittel und Kontaminanten |
|--------------------|--|--|
| lebende Rinder | 913 | 0 |
| Rinder | 1.490 | 1.173 |
| lebende Schweine | 358 | 0 |
| Schweine | 847 | 1.643 |
| Schafe | 181 | 173 |
| Pferde | 0 | 49 |
| lebendes Geflügel | 58 | 0 |
| Geflügel | 276 | 288 |
| Aquakultur | 23 | 44 |
| Kaninchen | 3 | 5 |
| Zuchtwild | 6 | 18 |
| frei lebendes Wild | 0 | 101 |

Die Kompetenz für die Probeziehung und Kontrolle im Futtermittelbetrieb liegt beim Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.